

Jugendliche im Konflikt mit dem Gesetz



- Was bedeutet „Jugendliche im Konflikt mit dem Gesetz“?
- Jugendstrafrecht und Jugendstrafvollzug – was sagen die Menschenrechte?
- Welche Auswirkungen hat Freiheitsentzug auf junge Menschen?
- Lässt sich Straffälligkeit von Jugendlichen verhindern?
- Unterrichtsideen, Link- und Materialentipps



Liebe Leserin, lieber Leser!

Mitte des Jahres 2013 erlangte die Situation von Jugendlichen in Haft in Österreich große mediale Aufmerksamkeit. Berichtet wurde unter anderem von schweren sexuellen Übergriffen zwischen Mithäftlingen in der Justizanstalt Wien-Josefstadt. Des Weiteren wurden in der Öffentlichkeit Ergebnisse einer Studie des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte diskutiert, welches 2012 in direkter Zusammenarbeit mit jungen Häftlingen das Vorkommen von Gewalt und mögliche Gegenmaßnahmen untersucht hat.

Im Oktober 2012 hatte sich bereits der Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen in Genf mit der Situation der Kinderrechte in Österreich auseinandergesetzt und dabei auch Kritik wegen einiger Versäumnisse im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit geübt und mehrere Empfehlungen dazu ausgesprochen.

Vor diesem Hintergrund beschäftigt sich dieses polis aktuell nun mit Fragen wie: Warum befinden sich heutzutage Jugendliche in Haft, was führt zur Straffälligkeit junger Menschen, lässt sich diese verhindern – und wie?

Helmut Sax, Kinderrechtsexperte am Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte und maßgebend an der Erstellung der oben genannten Studie beteiligt, hat die Texte für das vorliegende polis aktuell erarbeitet.

Das Heft enthält wie immer auch praxisrelevante Tipps für den Unterricht sowie weiterführende Link- und Materialentwürfe.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Umsetzung des Themas im Unterricht und freuen uns über Ihr Feedback.

Dorothea Steurer

für das Team von Zentrum polis

dorothea.steurer@politik-lernen.at

1 WAS BEDEUTET „JUGENDLICHE IM KONFLIKT MIT DEM GESETZ“?

1.1 BEGRIFFLICHKEITEN

Der Ausdruck „Konflikt mit dem Gesetz“ ist bewusst sehr breit gewählt und umfasst ein Spektrum von Verhaltensweisen, welche bestimmten Regeln des Zusammenlebens, wie sie auch durch Gesetze ausgedrückt werden, widersprechen. Wie schon in polis aktuell 6/2013 („Recht und Politik“) dargestellt, gibt es in jeder Gesellschaft unterschiedliche Interessen, die auch zu Konflikten führen können.

Tipp Materialien

polis aktuell 6/2013: Recht und Politik



Das Heft umreißt den Aufbau des österreichischen Rechtssystems, geht auf die Besonderheiten der Verfassung sowie des Verfassungsrechts ein und widmet sich in einem Schwerpunkt dem Thema Grund- und Menschenrechte. Am Beispiel der Volksanwaltschaft wird dargestellt, wie das Prinzip der Kontrolle innerhalb des Rechtssystems umgesetzt wird.

www.politik-lernen.at/site/gratisshop/shop.item/106262.html

Die wichtigste Funktion einer Rechtsordnung ist die „Sicherung des inneren Friedens“, und damit einer friedlichen Konfliktlösung. Werden diese Regeln gebrochen, gerät man mit dem Gesetz in Konflikt.

Im Fall junger Menschen kann damit beispielsweise gemeint sein: das Spraysen von Botschaften an Hauswände, nächtens laut knatternd mit dem Motorrad durch Wohnsiedlungen brausen, oder aber auch das Rauben von Handys oder das Dealen mit Drogen. Nicht alle diese Vorfälle bewirken, dass man „ins Gefängnis muss“ – Strafen müssen immer auch in einem Verhältnis zur Schwere der Tat stehen. Die erste Frage ist dabei jedoch, ob eine Person überhaupt strafbar ist.

Strafbarkeit setzt voraus, dass ein Verhalten rechtswidrig ist (= gegen Gesetze verstoßen hat) und schuldhaft erfolgt ist (= man war sich zumindest bewusst, dass man ein Unrecht begeht). Dazu gehört eine gewisse persönliche Reife bzw. Einsichtsfähigkeit in die Konsequenzen des eigenen Verhaltens – das Strafrecht spricht hier von „Strafmündigkeit“. Dazu werden Altersgrenzen festgesetzt, wobei in unserem Zusammenhang vor allem drei Grenzen von Bedeutung sind: Personen unter 14 Jahren werden als „unmündig minderjährig“ bezeichnet und

sind noch nicht strafbar. **Jugendliche** zwischen 14 und 18 Jahren sind dagegen strafbar, mit zwei Ausnahmen, die beide auf persönliche Umstände des Täters/der Täterin bzw. der Straftat abstellen, die gegebenenfalls eine Strafbarkeit verhindern.

Was bedeutet Strafmündigkeit?

Nicht strafbar sind unmündig Minderjährige, also Personen unter 14 Jahren.

Jugendliche (14-18 Jahre) sind strafbar, außer wenn

- er/sie „aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln“, oder
- er/sie unter 16 Jahren ist und ein Vergehen begeht, aber ihn/sie dabei „kein schweres Verschulden trifft und nicht aus besonderen Gründen die Anwendung des Jugendstrafrechts geboten ist“, um den/die Jugendliche/n von strafbaren Handlungen abzuhalten.

(§ 4 Jugendgerichtsgesetz 1988 – JGG)

Schließlich spielt noch das Erreichen des 21. Lebensjahres eine wichtige Rolle im Strafrecht: Personen unter 21 Jahren – welche ja an sich bereits volljährig sind – gelten als „**junge Erwachsene**“ und können manchen Sondervorschriften des Jugendstrafrechts unterworfen werden. Hintergrund dieses erst 2001 eingeführten „Heranwachsendenstrafrechts“ ist die Schaffung einer Übergangszeit zum Erwachsenenalter, in der gesellschaftlichen Entwicklungen entsprechend (z.B. verzögerte Verselbständigung durch längere Ausbildungszeiten) flexibler auf Straftaten junger Menschen unmittelbar nach Erreichen der Volljährigkeit reagiert werden kann.

Aus diesen Überlegungen wird bereits deutlich: Die Beurteilung eines Verhaltens, das mit dem Gesetz „in Konflikt steht“, und eine mögliche Reaktion darauf stehen immer auch in unmittelbarem Zusammenhang mit der handelnden Person und den näheren Umständen. Im Fall von jungen Menschen unter 14 Jahren wird von unserer Rechtsordnung noch nicht umfassende Einsicht in alle Konsequenzen des Verhaltens erwartet, zumindest nicht derart, als es strafrechtliche Verantwortung nach sich zieht. Am Unrechtsgehalt eingeschlagener Fensterscheiben trotz Ballspielverbots oder von Mobbing ändert sich für die Betroffenen prinzipiell ja nichts, egal wie alt der/die VerursacherIn war. Aber das Alter hat Auswirkungen auf die Reaktion auf das Unrecht – und bei unter 14-Jährigen rückt die Verantwortung der Eltern in den Vorder-

grund. Das gilt im Grunde auch für die Wiedergutmachung eines eingetretenen Schadens, d.h. der/die Geschädigte bzw. seine/ihre Versicherung werden sich an die Eltern wenden, z.B. zur Begleichung der Handwerkerrechnung für neue Fensterscheiben.

Unterschieden wird auch zwischen **gerichtlich strafbaren Handlungen** und Handlungen, die Verwaltungsvorschriften verletzen. Erstere stellen die generell schwerer wiegenden Verstöße gegen die Rechtsordnung dar (Vergehen, Verbrechen) und werden vor einem (Jugend-) Strafgericht verhandelt. Bei zweiteren handelt es sich um **Verwaltungsübertretungen**, z.B. die Verletzung von Jugendschutzbestimmungen (Alkoholverbote, Ausgehverbote), von Umweltschutzvorschriften, Vorschriften gegen nächtliche Ruhestörung – hier werden von Verwaltungsbehörden in der Regel Geldstrafen verhängt. Aber auch im Bereich des Verwaltungsstrafrechts gilt als Strafmündigkeitsgrenze das Erreichen des 14. Lebensjahres; und für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren kann ausnahmsweise auch die Strafbarkeit entfallen, wenn er/sie „aus besonderen Gründen noch nicht reif genug war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln“ (§ 4 Verwaltungsstrafgesetz 1991).

1.2 TYPISCHE KONFLIKTSITUATIONEN

Wie bereits erwähnt, kommt das (gerichtliche) Strafrecht bei gravierenden Konflikten mit dem Gesetz zur Anwendung – im Folgenden einige Zahlen zu **Jugendstraftaten** aus dem Sicherheitsbericht des Justizministeriums. Demnach ergibt sich für **2012** folgendes Bild:

Insgesamt 2.562 Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre) wurden in jenem Jahr verurteilt. Davon entfielen fast die Hälfte auf Delikte gegen fremdes Vermögen (43,5%, v.a. Diebstahl, Sachbeschädigung, unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen), etwa ein Fünftel (21,9%) auf Delikte „gegen Leib und Leben“ (v.a. Körperverletzung; Verurteilungen Jugendlicher wegen z.B. Mord = vorsätzliche Tötung gab es 2012 in zwei Fällen), 8,2% Suchtmitteldelikte und 1,4% der Verurteilungen betrafen Delikte gegen die sexuelle Integrität (z.B. Vergewaltigung).

Was junge Erwachsene (18 bis 21 Jahre) betrifft, so zeigt sich, dass mit zunehmendem Alter Delikte gegen fremdes Vermögen deutlich niedriger auftreten (31,5%), Delikte gegen Leib und Leben geringfügig erhöht sind (24,4%), Delikte gegen die sexuelle Integrität etwas abnehmen (ca. 1%), während die Zahlen bei Suchtmitteldelikten bei

jungen Erwachsenen einen deutlichen Anstieg aufweisen (19,3%).

Die Statistik zeigt, dass 2012 die bisher geringste Zahl an Verurteilungen Jugendlicher erfolgte (2.562, ein Rückgang von 6,7% zu 2011; zum Vergleich 1992: 3.815). Der Bericht verweist aber dazu auf Veränderungen in den Rahmenbedingungen (Herabsenken der Altersgrenze von 19 auf 18 im Jahr 2001, sowie insbesondere stärkere Anwendung von Diversionsangeboten an Jugendliche, also von Alternativen zu Verurteilungen), sodass daraus keine unmittelbaren Rückschlüsse auf einen Rückgang der Straftaten gezogen werden können.

Verurteilungen in Österreich 2012

Insgesamt wurden 32.285 Personen verurteilt:

- nach Geschlecht: 85,4% Männer, 14,6% Frauen
- nach Staatsangehörigkeit: 66,8% ÖsterreicherInnen, 33,2% ausländische Staatsangehörige (2001: 23,6 %; 2005: 30,8%)
- nach Alter: 7,2 % Jugendliche und 13,8 % junge Erwachsene; das entspricht 2.562 rechtskräftigen Verurteilungen von Jugendlichen bzw. 4.903 Verurteilungen junger Erwachsener.
- nach Alter und Staatsangehörigkeit: 653 verurteilte ausländische jugendliche Staatsangehörige bzw. 1.306 verurteilte ausländische junge Erwachsene.

Quelle: BMJ, Sicherheitsbericht 2012 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz, 2013.

Auffallend in Bezug auf die Staatsangehörigkeit und gegenläufig zu häufig anzutreffenden Meinungen in der Öffentlichkeit, liegt der prozentuale Anteil jugendlicher (bzw. auch junger erwachsener) verurteilter StraftäterInnen im Verhältnis zu erwachsenen StraftäterInnen deutlich niedriger bei ausländischen Staatsangehörigen (5,5 % sind Jugendliche/11,1% junge Erwachsene) als bei ÖsterreicherInnen (hier sind 8% Jugendliche bzw. 15,1% junge Erwachsene).

1.3 REAKTIONSMÖGLICHKEITEN AUF KONFLIKTE

Nach so viel Erörterung von Konflikten Jugendlicher mit dem Gesetz: wie reagiert man nun angemessen darauf, als Gesellschaft, als Staatswesen? Die entscheidende Frage dabei lautet: Welche Verantwortung hat man für sein Verhalten (ein Tun, aber auch ein Unterlassen) zu überneh-

men? Von einem rechtlichen Standpunkt aus betrachtet hilft man sich mit Altersgrenzen und Kategorien junger Menschen, denen man abgestufte Formen der Verantwortung zuweist. Damit soll aber nicht der Eindruck erweckt werden, vor Erreichen der Strafmündigkeit wäre jungen Menschen „alles erlaubt“ – ganz im Gegenteil, wie vorhin bereits bekräftigt: ein Gutteil der elterlichen **Erziehungsarbeit** liegt genau darin, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu unterstützen, durch Übertragen von Aufgaben, Fördern eigenständiger Entscheidungen, aber auch beim Lernen, mit den Konsequenzen des eigenen Verhaltens umzugehen.

Enorme körperliche und psychische Veränderungen bzw. Veränderungen des Sozialverhaltens innerhalb recht kurzer Zeitspannen sind ein prägendes Element kindlicher Entwicklung, welches nicht nur die Kinder selbst, sondern auch Eltern und das gesamte soziale Umfeld durchaus intensiv herausfordern kann. Gleichzeitig, sozusagen in ihrer Wirkung nach außen, handeln Eltern aber auch im Rahmen ihres Obsorgeauftrags als „gesetzliche VertreterInnen“, d.h. namens und mit Wirkung für das Kind.

Kommt es nun zu Situationen, in welchen Kinder bzw. junge Menschen unter 14 Jahren z.B. Gegenstände beschädigen oder zerstören, oder gar Personen zu Schaden kommen (ob „vorsätzlich“/„absichtlich“ oder nur aus Unachtsamkeit des Kindes/„fahrlässig“, wie etwa Zündeln in der Wohnung), so stellt sich hier primär die Frage nach der elterlichen Verantwortung, etwa einer möglichen Vernachlässigung der Aufsichtspflicht. Ergeben sich dabei Anhaltspunkte, dass Eltern ihrer Verantwortung nicht nachkommen können/wollen, so kommt eine subsidiäre Verantwortung staatlicher Akteure ins Spiel.

„Wird das Kindeswohl hinsichtlich Pflege und Erziehung von Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauter Personen nicht gewährleistet, sind Erziehungshilfen zu gewähren“ lautet einer der Grundsätze der **Kinder- und Jugendhilfe** (bis Mai 2013 „Jugendwohlfahrt“ genannt). Das bedeutet, dass in bestimmten, gesetzlich geregelten Situationen, die Kinder- und Jugendhilfe („das Jugendamt“) nicht nur ermächtigt, sondern auch verpflichtet ist, bei Gefährdung des Kindeswohls einzuschreiten, z.B. weil sich Eltern nicht um Schule bzw. Ausbildung ihrer Kinder kümmern, oder um die Folgen von Straftaten, die von nicht strafmündigen jungen Menschen begangen wurden. Dazu steht prinzipiell ein breites Spektrum an Angeboten und Leistungen („soziale Dienste“) zur Verfügung, wie Hilfen für Familien bzw. für Kinder und Jugendliche in Problemsituationen. Als letzte Möglichkeit besteht als

Zwangsmaßnahme gegenüber den Eltern die Möglichkeit der Herausnahme des Kindes aus der Familie und Unterbringung in einer sozialpädagogischen Einrichtung. All diese Maßnahmen kann die Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich bis zum Erreichen der Volljährigkeit mit 18 Jahren treffen, in bestimmten Fällen darüber hinaus auch für junge Erwachsene bis zum 21. Lebensjahr (§ 29 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013).

Das Erreichen der Altersgrenze der Strafmündigkeit mit 14 Jahren bedeutet im Grunde nur eine zusätzliche Reaktionsmöglichkeit auf das Verhalten von Jugendlichen – diesmal direkt an die jungen Menschen gerichtet, unmittelbar aufgrund des von ihnen gesetzten Verhaltens, das mit Nachteilen für Dritte verbunden war.

Die Besonderheit des damit zum Einsatz kommenden Jugendstrafrechts liegt darin, nun nicht unmittelbar und unvermittelt ab 14 Jahren dieselben Standards in Bezug auf Strafbarkeit, Sanktionen, Verfahren etc. anzuwenden

wie bei Erwachsenen, sondern weiterhin differenziert und insbesondere an die Verhältnisse des/der Jugendlichen angepasst reagieren zu können. Der Zweck des Jugendstrafrechts liegt deshalb nicht in der Vergeltung für Straftaten, sondern vor allem in der Prävention weiterer Konflikte mit dem Gesetz bzw. in der Resozialisierung („Wiedereingliederung“) in die Gesellschaft.

Aus diesem Grund stehen Staatsanwaltschaft und RichterInnen in Jugendstrafsachen besondere Instrumente zur Verfügung. Einerseits um damit sehr wohl das Unrecht einer Tat aufzuzeigen bzw. festzustellen, und andererseits dann je nach Schwere der Tat und Folgen für die Opfer jene Maßnahmen zu treffen, die den/die TäterIn von zukünftigen Konflikten mit dem Gesetz abhalten sollen. Das kann von einer förmlichen Belehrung durch das Gericht über das Erbringen gemeinnütziger Leistungen und Tauschgleich (dem Opfer gegenüber) bis zur Verhängung von Freiheitsstrafen reichen.

2 MENSCHENRECHTLICHE ANFORDERUNGEN AN DEN UMGANG MIT KINDERN BZW. JUGENDLICHEN IM KONFLIKT MIT DEM GESETZ

Auf internationaler Ebene wird der adäquate Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Konflikt mit dem Gesetz bereits seit einigen Jahrzehnten diskutiert. Es wurden dazu grundlegende Standards zur Prävention von Jugendkriminalität, Mindestregeln für die Einrichtung einer spezifischen Jugendgerichtsbarkeit sowie den Umgang mit Jugendlichen in Haft etc. entwickelt.*

Von grundlegender Bedeutung sind dabei die Kinderrechte, wie sie insbesondere im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes aus 1989 festgelegt sind (siehe Tipp auf S.6).

Kinderrechte bzw. Menschenrechte schaffen Instrumente, damit jene Standards, die international und national anerkannt sind, auch tatsächlich eingefordert und verwirklicht werden können. So verlangen „Kinderrechte“ – d.h. eigentlich gemeint **Menschenrechte aller Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre** –, dass die Situation junger Menschen mit besonderem Vorrang verbessert werden muss, dass junge Menschen nicht anderen Gruppen gegenüber benachteiligt werden dürfen und dass sie ein Recht auf Einbeziehung in alle für sie relevanten Entscheidungen haben. Neben diesen allgemeinen Grundsätzen fordert die Kinderrechtskonvention aber auch von allen

*• Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966), 2. Fakultativprotokoll gegen Todesstrafe (1989)
 • UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)
 • UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984), Europaratsübereinkommen gegen Folter (1987)
 • Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950/1998) und Protokolle
 • Richtlinien der Vereinten Nationen über die Verhütung von Jugendkriminalität („Riad-Richtlinien“, UN Guidelines for the Prevention of Juvenile Delinquency, 1990)

• Regeln der Vereinten Nationen über den Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug („Havanna-Regeln“, UN Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty, 1990)
 • Allgemeine Mindestregeln der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit („Peking-Regeln“, UN Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice, 1985)
 • Wiener Aktionsrichtlinien betreffend Kinder im Strafjustizsystem („Vienna Guidelines for Action on Children in the Criminal Justice System“, 1997)
 • Justiz-Leitlinien betreffend Kinder als Opfer bzw. Zeugen von Verbrechen (2005)

Staaten zunächst die Schaffung eines eigenen Systems einer Jugendgerichtsbarkeit. Dadurch soll angemessen, und nicht mit den Mitteln des Strafrechts für Erwachsene, auf Straftaten junger Menschen reagiert werden. Auch ein angemessenes Mindestalter für die Strafmündigkeit ist festzulegen. Dies ist nicht so selbstverständlich, wie es erscheinen mag – Altersgrenzen reichen von sieben oder acht Jahren (z.B. in Großbritannien) bis zu 18 Jahren (z.B. in Belgien). Und in manchen US-Bundesstaaten folgt unmittelbar im Anschluss an die Strafmündigkeit die Anwendung des Erwachsenenstrafrechts.

Tipp Materialien

polis aktuell 7/2009: **Kinderrechte sind Menschenrechte**



Die 2013 in aktualisierter Fassung erschienene Ausgabe widmet sich den Kinderrechten als Ice-Breaker in der schulischen Menschenrechtsbildung. Das Heft geht auf die UN-Kinderrechtskonvention ein und versucht u.a. auch das Spannungsfeld von Kinderrechten als gewährten Rechten und Kinderrechten als echten Partizipationsrechten auszuloten.

www.politik-lernen.at/site/gratisshop/shop.item/105681.html

Zu den **kinderrechtlichen Anforderungen** zählen weiters:

- Anpassung der Strafverfahren an die Bedürfnisse junger Menschen (z.B. Zugang zu Vertrauenspersonen);
- Maßnahmen der Diversion (Rücktritt von der Strafverfolgung gegen z.B. Tauschleistung, gemeinnützige Leistungen);
- Verbot von Folter und körperliche Züchtigungen in Haft; keine Verhängung der Todesstrafe oder lebenslänglicher Haft für jugendliche TäterInnen;
- Einhaltung besondere Haftstandards (z.B. Trennung jugendlicher Häftlinge von Erwachsenen, Zugang zu Bildung und Ausbildung in Haft);
- Verhängung freiheitsentziehender Maßnahmen (Gefängnisstrafen) bei Jugendlichen grundsätzlich immer nur als letztes Mittel und für die kürzest notwendige Zeit.

Vor diesem Hintergrund sind etwa auch die verhältnismäßig häufige Verhängung von Untersuchungshaft oder die Verhängung von Schubhaft über Jugendliche problematisch, da es sich bei letzterer gar nicht um eine Sank-

tion, sondern nur um eine Maßnahme zur Sicherung der Durchführung einer Abschiebung handelt.

Österreich hat, von den letzten Beispielen abgesehen, viele dieser Vorgaben auf rechtlicher Ebene weitgehend erfüllt (siehe unten Kapitel 3). Der Menschenrechtsansatz begnügt sich aber nicht mit dem Buchstaben des Gesetzes, der eigentliche Test für die Erfüllung der Vorgaben liegt in der Praxis. Und hier zeigt sich, dass auch in Österreich noch Handlungsbedarf besteht.

Im Oktober 2012 veröffentlichte der **Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen** – eine Gruppe von 18 Fachleuten rund um Kinderrechtsfragen – eine Stellungnahme zur Situation der Kinderrechte in Österreich. In diesen „Abschließenden Bemerkungen“ sind auch einige Empfehlungen zum Thema Jugendgerichtsbarkeit enthalten. So wird die österreichische Bundesregierung z.B. aufgefordert:

- sicherzustellen, dass Jugendliche im Alter von unter 18 Jahren, denen die Freiheit entzogen worden ist, unter allen Umständen von Erwachsenen getrennt sind und unter angemessenen Bedingungen angehalten werden;
- dass die Inhaftierung von Jugendlichen, einschließlich der Untersuchungshaft, nur als letztes Mittel und für die kürzest mögliche Zeit eingesetzt wird;
- dass jugendlichen Häftlingen angemessener Zugang zu medizinischer Versorgung und psychologischer Behandlung ermöglicht wird;
- dass die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um jugendlichen Inhaftierten zu Perspektiven für ihre Zukunft, einschließlich ihrer vollständigen Wiedereingliederung in die Gesellschaft, zu verhelfen, und
- die Einrichtung eines neuen Zentrums für Jugendstrafgefangene in Wien in Hinblick auf die Reduzierung der Überbelegung in den bestehenden Anstalten zu prüfen.

Damit bezog sich der Kinderrechtsausschuss unter anderem auf die problematische Unterbringungssituation insbesondere von jugendlichen Häftlingen in Untersuchungshaft in der Justizanstalt Wien-Josefstadt. Wie eingangs erwähnt, kam es in den letzten Jahren immer wieder zu Übergriffen zwischen Häftlingen, die vielfach zu viert in einer Zelle untergebracht waren. Diese und andere Problembereiche wurden auch in einer Studie des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte 2011/12 angesprochen (siehe dazu sowie zu in der Zwischenzeit getroffenen Verbesserungsmaßnahmen 4.3).

3 WELCHE ZIELE VERFOLGT DAS JUGENDSTRAFRECHT IN ÖSTERREICH?

„Die Anwendung des Jugendstrafrechts hat vor allem den Zweck, den Täter von strafbaren Handlungen abzuhalten.“ In dieser knappen programmatischen Weise umschreibt das Jugendgerichtsgesetz die besondere Zielsetzung im Umgang mit Jugendstraftaten. Der **Präventionscharakter** bezieht sich dabei vor allem auf die Vermeidung künftigen Unrechts, wozu auch die angemessene Wahl der Mittel in Reaktion auf das geschehene Unrecht einen Beitrag leisten soll. Die nachfolgend beschriebenen Grundsätze, Instrumente und Verfahren sollen dabei nicht – wie manchmal unterstellt – Ausdruck besonderer „Milde“ oder gar „Verharmlosung“ gegenüber Straftaten von Jugendlichen sein, sondern sind von der Erkenntnis um die Grenzen der Mittel des Strafrechts im Umgang mit schwierigen Lebensverhältnissen getragen.

„Vernachlässigung“ von Kindern, also fehlende angemessene Aufmerksamkeit, die Kindern und Jugendlichen in der Bewältigung des Alltags durch Eltern und andere Betreuungspersonen zukommen sollte, sowie deren unzureichende Förderung, Anleitung und Unterstützung stellt die bei weitem größte einzelne Fallgruppe in der Tätigkeit der **Kinder- und Jugendhilfe** dar.

Von etwas mehr als 10.000 Gefährdungsabklärungen, die beispielsweise von der MAG 11/Jugendamt in Wien 2011 durchgeführt wurden, betrafen mehr als die Hälfte (53%) nicht etwa Formen der Gewalt, sondern Formen der Vernachlässigung.* Burschen, die bereits unter problematischen, dysfunktionalen Familienverhältnissen aufwachsen, wegen jedem Raufhandel „hinter Gitter“ zu sperren, und dann zu erwarten, dass sie nach der Entlassung aus einer Haftstrafe höhere Chancen hätten, ihr belastetes Leben in den Griff zu bekommen, entspricht nicht der Realität.

Vor diesem Hintergrund sind die erweiterten Instrumentarien zu sehen, die dem Gericht im Umgang mit Jugendlichen zur Verfügung stehen. Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte zeigt, dass viele Reaktionsmöglichkeiten, die zunächst für junge Menschen erarbeitet wurden, sich in solcher Weise bewährt haben, dass sie schließlich auch in das Erwachsenenstrafrecht übernommen wurden (z.B. Maßnahmen der Diversion). In dieser Hinsicht war das

Methodentipp

Jede/r achte Schüler/in der 8. Schulstufe hat schon einmal einen Ladendiebstahl begangen. Eine Studie aus dem Jahr 2012, bei der Jugendliche selbst als ForscherInnen tätig waren, bestätigt, dass Geldmangel nicht das Hauptmotiv zum Stehlen ist. Lassen Sie Ihre SchülerInnen Gleichaltrige zu diesem Thema befragen. Tragen Sie die Ergebnisse in der Klasse zusammen und überlegen Sie gemeinsam, warum Kinder und Jugendliche Ladendiebstähle begehen.

Zeitungsartikel zur vertiefenden Lektüre:

www.diepresse.com/home/science/1321684/Ladendiebstahl_Der-Kick-des-Unerlaubten

Jugendstrafrecht immer auch schon Motor von Neuerungen im Strafrecht insgesamt.

Welche Möglichkeiten stehen nun dem Gericht im Umgang mit Jugendstraftaten zur Verfügung? Generell kommt es auf ein Abwägen von Faktoren in Bezug auf TäterIn, Straftat und Folgen für das Opfer an. Führt die Tat etwa zum Tod eines Menschen, sind bestimmte Instrumente wie das „Absehen von der Verfolgung“ bzw. die Einstellung des Verfahrens von vorneherein ausgeschlossen. Unter bestimmten Umständen – wenn der Sachverhalt zumindest „hinreichend geklärt ist“ sowie bei weniger gravierenden Folgen und „wenn die Schuld des Beschuldigten nicht als schwer anzusehen wäre“ – können aber beispielsweise Maßnahmen der **Diversion** verhängt werden. Dazu zählen: Zahlung eines Geldbetrags, Erbringen gemeinnütziger Leistungen, Bestimmung einer Probezeit (mit Auflagen und Unterstützung durch Bewährungshilfe) und Möglichkeiten des Tauschgleichs (als Form einer sozialarbeiterisch betreuten Konfliktschlichtung zwischen Täter/Täterin und Opfer, inkl. z.B. Entschuldigung und materielle Schadenswiedergutmachung).

Im Fall von Jugendlichen, die meist selbst nur über geringes Einkommen verfügen, wird in der Praxis daher häufiger auf gemeinnützige Leistungen zurückgegriffen. Gemeinsam ist den Diversionsmaßnahmen, dass formell die Staatsanwaltschaft von einer weiteren Strafverfolgung zurücktritt, das Verfahren damit auch nicht mit

* MAG 11 – Amt für Jugend und Familie, Wien, Jahresbericht 2011.

einem Schuldspruch und einer Strafe endet. Außerdem handelt es sich bei Diversionsmaßnahmen immer nur um Angebote an den/die Beschuldigte/n, d.h. Freiwilligkeit des Einlassens auf diese Maßnahmen ist vorausgesetzt.

Methodentipp

Lassen Sie Ihre SchülerInnen über einen bestimmten Zeitraum Zeitungsartikel oder Meldungen im Internet recherchieren, in denen es um jugendliche Tatverdächtige geht. Besprechen Sie die Fälle in der Klasse, sammeln Sie Fragen Ihrer SchülerInnen und laden Sie einen Experten/eine Expertin ein (z.B. Kinder- und Jugendanwaltschaften, Polizei, Gericht – siehe unten Linktipps), um die offenen Fragen zu klären. Sprechen Sie dabei auch das Thema an, welche Präventionsmöglichkeiten es gibt, um Jugendkriminalität zu verhindern.

Schulklassen können über „Zeitung in der Schule“ für die Dauer von vier Wochen kostenlos Zeitungen und Magazine bestellen: www.zis.at

Das Jugendstrafrecht kennt des Weiteren für **geringere Delikte** die Möglichkeiten eines „Schuldspruchs ohne Verhängung einer Strafe“ sowie den „Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe“, unter gleichzeitiger Setzung einer Probezeit. Bei Rückfälligkeit kommt es dann allerdings zum Strafausspruch. Außerdem sieht das Jugendstrafrecht besondere Kriterien für die Verhängung von Untersuchungshaft sowie Besonderheiten bei den Sanktionen/ (Freiheits-)Strafen selbst vor. Generell wird das Höchstmaß aller Freiheitsstrafen jeweils auf die Hälfte der Zeit herabgesetzt (also fünf Jahre bei maximaler Strafdrohung von zehn Jahren). Es gibt keine lebenslange Freiheitsstrafen für Jugendstraftaten (maximal 15 Jahre, bei Begehung nach dem 16. Lebensjahr bzw. maximal 10 Jahre, bei Begehung ab 14) und auch Geldstrafen sind halbiert. Schließlich bestehen Sonderbestimmungen für Jugendliche bei der bedingten Entlassung aus Freiheitsstrafen und bezüglich vorzeitiger Beendigung von Probezeiten bei guter Prognose für die/den Verurteilte/n (in Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe).

Im Hinblick auf die Besonderheiten im Verfahren in Jugendstrafsachen ist überdies darauf hinzuweisen, dass bei der Einleitung eines Verfahrens auch die Kinder- und Jugendhilfe und das Pflugschaftsgericht verständigt werden müssen; bei Verurteilungen eines Schülers/ einer Schülerin auch der Stadt- bzw. Landesschulrat.

Jugendliche haben das Recht, neben dem gesetzlichen Vertreter auch andere Vertrauenspersonen im Verfahren beizuziehen und grundsätzlich sind die „Lebens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten, seine Entwicklung und alle anderen Umstände, die zur Beurteilung seiner körperlichen, geistigen und seelischen Eigenart dienen können“, zu erforschen (§ 43 JGG). Unter anderem zu diesem Zweck gibt es in Wien die besondere Einrichtung der **Jugendgerichtshilfe**. Das interdisziplinäre Team besteht aus SozialarbeiterInnen, PsychologInnen und JuristInnen, die mittels Erhebungen und Berichten zur Lebenssituation beschuldigter Jugendlicher/junger Erwachsener die Entscheidungsfindung von Staatsanwaltschaft und Gerichten unterstützen. Darüber hinaus vermitteln und begleiten sie die Durchführung gemeinnütziger Dienste und sind auch für die Betreuung von jugendlichen Häftlingen/jungen Erwachsenen in Untersuchungs- bzw. Strafhaft in der Justizanstalt Wien-Josefstadt zuständig.

Von 1920 bis 2003 bestand auch ein eigenständiger „Jugendgerichtshof“ für Wien angesichts der besonderen Herausforderungen, die sich im Kontext von Jugendkriminalität im großstädtischen Raum ergeben. Der weithin als Vorzeigemodell für den Umgang mit Jugendstraftaten geltende Jugendgerichtshof wurde allerdings 2003 nach politischer Kontroverse unter dem damaligen Justizminister Böhmendorfer aufgelöst. Seither ist die Zuständigkeit für Jugendstrafsachen in Wien auf Bezirksgerichte und Landesgerichte übergegangen. Hervorzuheben ist, dass für Jugendstrafsachen zuständige Staatsanwälte und -anwältinnen bzw Richter und Richterinnen auch „über das erforderliche pädagogische Verständnis verfügen“ und „besondere Kenntnisse auf den Gebieten der Psychologie und Sozialarbeit aufweisen“ müssen (§ 30 JGG).

Abschließend sei noch darauf verwiesen, dass das österreichische Strafrecht nicht nur besondere Vorschriften in Bezug auf (mutmaßliche) jugendliche StraftäterInnen enthält, sondern auch Vorkehrungen für einen angemessenen Umgang mit jugendlichen Opfern (bzw. Zeugen/ Zeuginnen) im Strafverfahren umfasst. Mit der Strafprozessreform 2008 wurden spezifische „Opferrechte“ eingeführt, unter anderem der – zuvor im Rahmen eines Modellprojekts mit jugendlichen Opfern entwickelte – Zugang zu psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung vor Gericht durch qualifizierte Fachkräfte. Auch spezielle Opferschutzorganisationen wie der Weiße Ring Österreich bieten Betroffenen von Verbrechen Informations-, Beratungs- und Unterstützungsdienste.

4 WELCHE AUSWIRKUNGEN HAT FREIHEITSENTZUG AUF JUNGE MENSCHEN?

4.1 „EINGESPERRT SEIN“

Wie auch in den Menschenrechten festgehalten, sollte Freiheitsentzug als Sanktion für Straftaten von Jugendlichen immer nur kürzestmöglich und als letztes Mittel zum Einsatz kommen, wenn eine Interessenabwägung ergeben hat, dass andere, gelindere, Formen der Reaktion im konkreten Fall nicht angezeigt sind. Dies hängt mit der Reichweite der Folgen der Tat, den Umständen der Begehung, der Person des Täters/der Täterin und der Schwere der Schuld (absichtliches Herbeiführen der Folgen, Rückfälligkeit etc.) zusammen. Auch im österreichischen Jugendstrafrecht gibt es ein breites Spektrum an Alternativen zur Haftstrafe. Dies sollte prinzipiell auch für den Freiheitsentzug in Form von Untersuchungshaft gelten, doch zeigen die eingangs erwähnten Fälle auf, dass die Anwendung dieser Grundsätze bzw. der adäquate Umgang mit den jugendlichen Untersuchungshäftlingen auch in Österreich Probleme bereitet.

Die Überlegungen, warum Freiheitsstrafen grundsätzlich (letztlich unabhängig davon, ob es sich um Jugendliche oder Erwachsene handelt) **nicht primäres Sanktionsmittel** sein sollten, sind vielfältig. Haft bedeutet Unterbringung in einem geschlossenen System, das mit zahlreichen Beschränkungen und potentiell negativen weiteren Konsequenzen verbunden ist. Auf das Umfeld außerhalb der Haftanstalt bezogen: jugendliche StraftäterInnen mögen sich noch im schulpflichtigen Alter oder in einer höheren Schule befinden oder mit einer Berufsausbildung begonnen haben, die sie unterbrechen oder sogar beenden müssen; familiäre und soziale Kontakte zu Geschwistern, Eltern, ersten Partnerschaften und diversen Cliquen, Gruppen und Szenen werden unterbrochen. Hinzu



Bildquelle: FreeDigitalPhotos.net/sakhorn38

kommt die Stigmatisierung als „Kriminelle/r“ nach der Entlassung, mit allen Konsequenzen für Job- und Wohnungssuche und Aufbau einer eigenständigen Existenz.

Innerhalb der Haftanstalt ist der Tagesablauf strikt durchorganisiert und von formellen sowie informellen Hierarchien und Gruppenbildungen zwischen den Häftlingen und auch gegenüber den in der Anstalt tätigen Erwachsenen, vor allem dem Wachpersonal, geprägt, womit viele junge Menschen gerade zu Beginn nur schwer umgehen können.

Daten zum Strafvollzug in Österreich

Stichtag: 1.1.2013

- ⇒ Insgesamt (Erwachsene, Jugendliche, junge Erwachsene) in Haft: 8805, davon:
 - 579 weiblich (6,6%)
 - etwa 2/3 in Strafhaft, 1/5 in U-Haft
- ⇒ Organisation: 350 Betriebe, 4000 MitarbeiterInnen (80% Justizwache sowie PsychologInnen, ÄrztInnen, SozialarbeiterInnen, PädagogInnen)
- ⇒ Kosten/Hafttag: ca. € 100,-
- ⇒ Jugendliche: 142 (1,6% aller Häftlinge), untergebracht insbesondere in den Justizanstalten Gerasdorf/Steinfeld, Schwarza (Mädchen und Frauen) und Wien-Josefstadt (v.a. Untersuchungshaft); Stichtag 1.10.2013: (nur noch) 96 Jugendliche in Haft.

Quellen:

BMJ, *Strafvollzug in Österreich, 2013*.*

BMJ, *Bericht Runder Tisch-U-Haft, 2013***

* www.justiz.gv.at/web2013/file/2c9484853e44f8f9013ef9d9e2b928dd.de.0/strafvollzug_download.pdf;jsessionid=0219E330C80D484B465F936CD7A4DB54

** www.justiz.gv.at/web2013/file/2c948486422806360142c82f9ac124b8.de.0/bericht.pdf

Es ist zu betonen, dass die mit der Verhängung einer Freiheitsstrafe beabsichtigte Sanktion – ausschließlich – die Beschränkung der persönlichen Freiheit darstellt, und nicht etwa ein „Leben bei Wasser und Brot“ oder sonstige schlechte Lebensbedingungen gerechtfertigt sind. Anders ausgedrückt: alle Häftlinge haben ein Recht auf

angemessene Verpflegung, Unterbringung, persönliche Sicherheit, medizinische und psychologische Betreuung, Bildung und Ausbildung, faire und nicht-diskriminierende Behandlung, Beschwerdemöglichkeiten wie jeder andere Mensch. Aber nicht nur zwischen Anspruch und Wirklichkeit (auch in Bezug auf die zur Erfüllung all dieser Standards nötigen Ressourcen) mag eine Lücke klaffen. Die spezifischen Gegebenheiten einer Haftanstalt selbst, in welcher auf begrenztem Raum eine Vielzahl von Menschen mit vielfach problematischen Hintergründen zwangsweise zusammenleben müssen, führen zu Konflikten und häufig langfristig negativen Folgen für alle Betroffenen.

4.2 WELCHES ANGEBOT GIBT ES IN HAFTANSTALTEN?

Den gesetzlichen Vorgaben nach sollen Freiheitsstrafen von Jugendlichen in bestimmten Sonderanstalten bzw. besonderen Abteilungen vollzogen werden, wobei sie von erwachsenen Häftlingen grundsätzlich getrennt untergebracht sein sollen.

Als Ziele für den Jugendstrafvollzug werden definiert, dass „die Gefangenen zu einem den Gesetzen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens entsprechenden Verhalten erzogen werden“ sollen. Außerdem sollen sie, „[w]enn es die Dauer der Strafe zulässt, [...] in einem ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und tunlichst auch ihrer bisherigen Tätigkeit und ihren Neigungen entsprechenden Beruf ausgebildet werden“ (§ 53 JGG) – d.h. im Wesentlichen sind es Erziehungs- und Ausbildungsziele.

Weiters verlangt das Gesetz, dass „mit der Behandlung von jugendlichen Gefangenen betraute Personen über pädagogisches Verständnis verfügen und über die wichtigsten für ihre Tätigkeit in Betracht kommenden Erkenntnisse der Pädagogik, Psychologie und Psychiatrie unterrichtet“ sind (§ 54 JGG).

In Österreich besteht eine für jugendliche und junge erwachsene Straftäter eigens adaptierte, durchaus modellhaft konzipierte **Justizanstalt**, die sich in **Gerasdorf/Steinfeld** (Nähe Wiener Neustadt, NÖ) befindet (neben einzelnen, etwa in Graz oder Linz eigens untergebrachten Jugendlichen). Betreut werden hier nur männliche Häftlinge; Mädchen bzw. junge Frauen werden in der Justizanstalt Schwarzau (ebenfalls NÖ) untergebracht, wobei es sich meist nur um wenige Einzelfälle handelt. Gerasdorf kann 122 Jugendliche und junge Erwachsene

unterbringen, mit Stichtag 1.10.2013 waren es jedoch nur 25 Jugendliche.

Dem gesetzlichen Auftrag entsprechend ermöglicht die Fokussierung auf junge Menschen ein breites Angebot an Leistungen: vormittags und nachmittags findet Unterricht statt bzw. sind die Jugendlichen in den Lehrwerkstätten beschäftigt, es kann der Hauptschulabschluss gemacht werden, Kurse zu EDV oder Unterstützung für Bewerbungen sind verfügbar, sowie insgesamt 15 Lehrberufe werden angeboten. Des Weiteren besteht ein therapeutisches Angebot (z.B. gegen Sucht, Antiaggressions-training), SozialarbeiterInnen sind vor Ort verfügbar (die Häftlinge gezielt auf die Entlassung und Schritte danach vorbereiten) sowie Angebote zur Freizeitgestaltung, inkl. Turnsaal und Schwimmhalle. Gerade die letztgenannten Angebote erfüllen eine wesentliche „Ventilfunktion“ für die Häftlinge, um Krisen und Frustrationen bestmöglich verarbeiten zu können, wie auch das nachfolgend vorgestellte Projekt bestätigt hat.

4.3 KONFLIKTE IN HAFT – ERGEBNISSE EINER STUDIE MIT HÄFTLINGEN

Unter den gegebenen Umständen einer Haftanstalt im Allgemeinen genügen oft nichtige Anlässe, um Konflikte entstehen zu lassen, z.B. unerwartete Änderungen in der Tagesstruktur oder subjektiv empfundene Ungleichbehandlung von Mithäftlingen; hinzu treten dann aber auch Fälle schwerer Übergriffe und Misshandlungen, die zwischen Häftlingen aber auch im Verhältnis zu Erwachsenen entstehen können.

2011/12 beteiligte sich das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM) in Wien an einem europäischen Projekt zur Untersuchung von **Gewaltsituationen von Jugendlichen in Haft** und Möglichkeiten zu deren Verhinderung. Das von der EU (Daphne III-Programm) geförderte Projekt fand unter der Gesamtprojektleitung der *Children's Rights Alliance for England* (CRAE) zeitgleich in England, Niederlande, Zypern, Rumänien und Österreich statt. In Österreich arbeitete das BIM mit dem Weißen Ring zusammen, mit Unterstützung durch das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie.

Die Besonderheit des Projektansatzes lag darin, erstmals für diese Art der Untersuchung mit jungen Häftlingen selbst auf partizipative Weise zusammenzuarbeiten. Um Zugang zu den Häftlingen zu erhalten, wurde mit Unterstützung der Vollzugsdirektion und des Bundesministeriums für Justiz sowie der beiden Justizanstalten eine

Genehmigung der Justizbehörden erreicht. Die Projektarbeit fand zunächst in der Justizanstalt Gerasdorf statt und wurde später auf die Justizanstalt Wien-Josefstadt ausgeweitet.

Tipp **Link**

Die Projektergebnisse sowohl in deutscher als auch englischer Sprache sowie weitere Informationen finden Sie unter:

<http://bim.lbg.ac.at/de/frauen-rechte-kinderrechte-menschenhandel/keine-gewalt-haft-fordern-kinder-jugendliche-europa>

Das Vorgehen erfolgte in zwei Stufen, einer **Erhebungsphase und einer Umsetzungsphase**. Mithilfe einer Sozialarbeiterin vor Ort bzw. der Departmentleiterin wurden zunächst am Projekt interessierte Häftlinge als Freiwillige gesucht, mit welchen im Rahmen eines Workshops Projektziele und Möglichkeiten der Durchführung besprochen wurden. Letztlich verständigte man sich auf Einzelinterviews, die von einigen speziell vorbereiteten Häftlingen mit anderen Häftlingen durchgeführt wurden (insgesamt 21 Interviews) – ohne Beisein von Dritten (auch ohne Wache), um die Sensibilität und Anonymität der Aussagen bestmöglich zu gewährleisten. Zu Dokumentationszwecken hatten die Interviewer ein digitales Aufzeichnungsgerät erhalten. Das Projektteam hat daraus einen Berichtsentwurf samt Empfehlungen erstellt, der abermals mit allen interessierten Häftlingen in der Anstalt diskutiert wurde.

Die Erhebungsberichte widmeten sich Fragen wie: Welchen Gewaltbegriff verwenden die jungen Häftlinge, was sind typische Situationen für Konflikte, wie gehen sie damit um, welche Hilfestellungen gibt es/bräuchte es? Zwischenzeitlich fanden Projekttreffen zwischen den europäischen Partnern zum Erfahrungsaustausch statt.

Die Berichte bildeten die Grundlage für die zweite Phase, die sich mit Möglichkeiten der Umsetzung der Empfehlungen befasste. Dazu sollte es im Wesentlichen zu Gesprächen mit der Anstaltsleitung und möglichen anderen Akteuren im Rahmen der Anstalt kommen.

Zu den wesentlichen Ergebnissen aus beiden Phasen zählen:

- Im Kontext solch geschlossener Systeme findet Gewalt statt, nicht nur physischer sondern vor allem psy-

chischer Natur. Denn prägende Elemente des Lebens in Haft sind Hierarchien und Machtverhältnisse, Gruppendruck, das Geben/Einfordern von Unterstützung sowie der Versuch, Vergünstigungen zu erlangen, die aber auch wieder entzogen werden können.

- Unter diesen Vorzeichen kommt es zu gewaltsamen Übergriffen, vorwiegend zwischen Häftlingen selbst, aber auch von einzelnen Übergriffen durch Wachebeamte wurde berichtet.
- Unterschiede zwischen den Anstalten/Rahmenbedingungen wurden deutlich: Zum Projektzeitpunkt befanden sich junge Untersuchungshäftlinge in Wien meist zu viert in Gemeinschaftszellen, was Konflikte und Eskalation beförderte. (Häftlinge in Gerasdorf sind hingegen in der Regel in Einzelzellen untergebracht.) Dies in Verbindung mit überlangen Einschlusszeiten (also Zeiten, in welchen die Häftlinge in den Zellen permanent eingesperrt sind), vor allem bei jungen Erwachsenen in Wien. Demgegenüber wurden von den Häftlingen übereinstimmend die vergleichsweise deutlich kürzeren Einschlusszeiten in Gerasdorf (im Wesentlichen ab dem späteren Nachmittag/während der Nacht), die Einzelunterbringung und das vielfältigere Beschäftigungs- und Freizeitangebot als positive Elemente zur Krisenvermeidung hervorgehoben.
- Ein gemeinsames Problem in all diesen Kontexten bleibt aber der Umgang mit Gewalt selbst – vielfach wird Gewalt von den Häftlingen hingenommen. Das Anzeigen/Berichten von Übergriffen ist tabuisiert und kann selbst wieder zu Repressalien der Mithäftlinge führen.

Generell formulierten die Häftlinge folgende **Kernforderungen**:

- kürzere Einschlusszeiten
- mehr Sport- und Freizeitmöglichkeiten (insbesondere in U-Haft)
- mehr Betreuung/Sozialarbeit/Gruppenaktivitäten
- mehr Mitsprache (z.B. bei Tagesplanung)
- fairere Behandlung durch manche Wachebeamte (als Kritikpunkte wurden z.B. aggressives Verhalten, „Kollektivstrafen“, problematische Kommunikation/Vorurteile/rassistische Bemerkungen erhoben)
- für Wien: geringere Belegung in den Zellen (maximal zwei Personen).

Aus Sicht des Projektteams wurde im **Abschlussbericht** noch festgehalten:

- Gewalt ist nicht nur ein Ressourcen-, sondern ein Strukturproblem: Das Bemühen im Vollzug um bestmögliche Betreuung unter unzureichenden Rahmenbedingungen/Ressourcen ist zwar ersichtlich, aber teilweise besteht offenbar keine klare „gemeinsame Vision“ der in einer Anstalt tätigen Berufsgruppen, etwa zwischen Wache einerseits und Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeitern andererseits, hinsichtlich des Umgangs mit jungen Häftlingen/Umgang mit Rollenbildern etc. Das Selbstverständnis der eigenen Profession sowie der Erfahrungsaustausch innerhalb des „Systems“ und der Umgang mit Menschenrechten sollten verstärkt in Aus- und Weiterbildungsangebote einfließen.
- Es bedarf weiterer Diskussion über verbesserte Kommunikation und interne Feedback-Kultur, „sichere“ Beschwerdemöglichkeiten, Konfliktlösung und externes Monitoring (z.B. im Hinblick auf Kooperation mit dem neuen Präventionsmechanismus der Volksanwaltschaft).
- Die Untersuchungshaft bedarf der Reform – in Bezug auf Alternativen wie auch Betreuungsbedingungen.
- Die Situation von Mädchen/jungen Frauen in Haft bedarf weiterer Untersuchung.
- Abschließend hielt der Bericht fest, dass das Projekt auch gezeigt hat, dass selbst unter solch schwierigen und sensiblen Rahmenbedingungen und Themenstellungen partizipative Forschung unter direkter Einbeziehung von Jugendlichen auch im Kontext von Haft möglich und notwendig ist – eine Feedbackauswertung unter den beteiligten Häftlingen erbrachte „Mitreden wollen“/„Beitrag zu besserer Situation leisten wollen“ als wesentlichste Motivationsfaktoren für ihr Interesse am Projekt.

Als Reaktion auf das Projekt wurden einzelne der mit den Häftlingen in der Justizanstalt Gerasdorf diskutierten Maßnahmen aufgegriffen, wie etwa ein „Häftlingssprecher“ für bestimmte Abteilungen eingerichtet, der regelmäßig mit Abteilungskommandanten der Wache und anderen Akteuren zusammentreffen und anstehende Probleme erörtern soll.

Nach den Medienberichten über Übergriffe in Untersuchungshaft Mitte 2013 setzte das Bundesministerium für Justiz auch einen „**Runden Tisch**“ zur U-Haft ein, dessen Bericht im Dezember 2013 veröffentlicht wurde.* Demnach werden Häftlinge nicht mehr zu viert untergebracht; Beschwerdemöglichkeiten nach Gewalterfahrungen sollen ebenso verbessert werden wie auch die Aus- und Weiterbildung, und neue Möglichkeiten als Alternativen zur Untersuchungshaft entwickelt werden.

Nach den Medienberichten über Übergriffe in Untersuchungshaft Mitte 2013 setzte das Bundesministerium für Justiz auch einen „**Runden Tisch**“ zur U-Haft ein, dessen Bericht im Dezember 2013 veröffentlicht wurde.* Demnach werden Häftlinge nicht mehr zu viert untergebracht; Beschwerdemöglichkeiten nach Gewalterfahrungen sollen ebenso verbessert werden wie auch die Aus- und Weiterbildung, und neue Möglichkeiten als Alternativen zur Untersuchungshaft entwickelt werden.

* Bundesministerium für Justiz, Runder Tisch „Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung“ – Abschlussbericht, Oktober/Dezember 2013.
www.justiz.gv.at/web2013/file/2c948486422806360142c82f9ac124b8.de.0/bericht.pdf



5 LÄSST SICH STRAFFÄLLIGKEIT VON JUGENDLICHEN VERMEIDEN?

Nüchtern betrachtet, wohl letztlich: nein – Fehler und Fehlentscheidungen haben nichts mit dem Lebensalter zu tun; die vielmehr entscheidende Frage ist aber, wie auf Anzeichen von „Fehlerquellen“/ Krisensituationen reagiert werden kann.

Hier stellt sich wie in vielen anderen Bereichen (vgl. Gewaltschutz in der Familie, in der Schule) die Herausforderung der Zusammenarbeit zwischen jenen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, die typischerweise mit Anzeichen für krisenhafte Entwicklungen bei jungen Menschen konfrontiert sind.

Das bestehende Modell des Umgangs mit Kindern und Jugendlichen im Konflikt mit dem Gesetz setzt ja bereits eine gewisse Aufgabenteilung voraus: grundsätzliche Respektierung der Erziehungsaufgabe der Eltern, und wenn diese aus welchen Gründen auch immer dieser Aufgaben nicht nachkommen, dann besteht eine Eingriffslegitimation und -verpflichtung der staatlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Ab Erreichen des 14. Lebensjahres tritt eine persönliche Verantwortung der jungen Menschen selbst hinzu, die bei Problemen aber nicht gleich mit „Einsperren“ enden muss

und darf (und absehbaren Problemen für die zukünftige Entwicklung des jungen Menschen im weiteren Leben eigenständig Fuß zu fassen), sondern verschiedenste Reaktionsmöglichkeiten bereit hält. Um hier die bestwirksamste Kombination aus z.B. Unterstützung für die Familie durch die Kinder- und Jugendhilfe, Bewährungshilfe und Aufsicht durch das Gericht zu finden, braucht es ausreichend Ressourcen, aber auch klare Mandate. Das Beispiel der Jugendgerichtshilfe in Wien (siehe S. 8) zeigt das Potential des Zusammenwirkens zwischen Justiz und sozialer Arbeit – doch ist dieses Modell in Österreich nicht flächendeckend umgesetzt.

Aber auch andere Modelle zum Umgang mit besonders schwierigen Jugendlichen und die Einbeziehung weiterer Akteure, die tagtäglich mit jungen Menschen und ihren kleineren und größeren Krisen konfrontiert sind, sollten in Betracht gezogen werden. Das reicht von Schulen über Freizeiteinrichtungen bis zu Kinderschutzzentren und Kinder- und Jugendanwaltschaften. All diese Gruppen erfüllen eine wichtige gesellschaftliche Funktion für das Aufzeigen von Trends und problematischen Entwicklungen, und können damit beitragen, möglichst frühzeitig Konflikte mit dem Gesetz zu verhindern.

VWA
Vorwissenschaftliche Arbeit

BHS-DIPLOMARBEIT.AT
Infos, Tipps und Tricks zur Diplomarbeit in HTL, HAK, HLW, BAKIP usw.

Themenvorschläge für vorwissenschaftliche Arbeiten und Diplomarbeiten

- Jugendliche in Haft: Wie sieht ihr Alltag aus? Was bedeutet dies für ihre Entwicklung? Welche Alternativen gibt es zur Haft?
- Welche Verantwortung tragen Erziehungsberechtigte, Schule und Gesellschaft im Zusammenhang mit Jugendlichen im Konflikt mit dem Gesetz?
- Jugendkriminalität in Österreich: Welche Altersgrenzen sieht der Gesetzgeber vor? Gibt es „typische“ jugendspezifische Delikte? Lässt sich Kriminalität von Jugendlichen verhindern und wie?



Beitrag zur Leseförderung

Louis Sachar: Löcher: Die Geheimnisse von Green Lake. Weinheim – Basel: Beltz & Gelberg, 2002

Stanley, zu Unrecht wegen eines Diebstahls verurteilt, kommt nach Green Lake Camp, einem Besserungslager für Jugendliche, weit entfernt von jeglicher Zivilisation. Es ist sehr heiß und alle Insassen sind den ganzen Tag damit beschäftigt, Löcher zu graben. Dazu angehalten werden sie von der Gefängnisdirektorin mit Hang zu blutrünstigen Erziehungsmethoden. Stanley will das nicht einfach so hinnehmen ... Der preisgekrönte Jugendroman hält einige überraschende Wendungen bereit und ist eine Mischung aus schräger Familiengeschichte und spannendem Abenteuer, aus Krimi und Märchen.

6 UNTERRICHTSIDEEN

„Ab in den Häfn?“ – Welche Strafe für Jugendliche?

Dauer	1-2 Unterrichtseinheiten
Schulstufe	ab der 10. Schulstufe
Methoden	Kleingruppenarbeit, Internetrecherche, Diskussion
Kompetenzen	Methodenkompetenz, Urteilskompetenz
Überblick	Die SchülerInnen beschäftigen sich mit einer Fallgeschichte von Jugendlichen im Konflikt mit gesetzlichen Bestimmungen und möglichen Folgen.
Ziele	Vertraut machen mit Themen wie Strafmündigkeit, Auswirkungen rechtswidrigen Verhaltens, Arten von Strafen, Alternativen zur Haft
Materialien	Mehrere Computer mit Internetzugang; Kopien der Fallgeschichte für die Kleingruppen (siehe Download unter www.politik-lernen.at/site/praxisboerse/article/107966.html)
Ablauf	<p>1. Teilen Sie die Klasse in Kleingruppen zu jeweils drei bis vier Personen. Lesen Sie die folgende Fallgeschichte vor – die SchülerInnen sollen sich dazu Notizen machen (oder kopieren Sie die Fallgeschichte und teilen sie diese zuvor aus):</p> <p>Hubert und Michael erzählen stolz von ihrem Abenteuer. Ein neues Handy sollte her – am besten ohne Kosten, zuerst eines für Hubert und dann für Michael. Der Plan war sorgfältig ausgeheckt: ein Ausflug in den P-Park; dunkle, laute Szene, davor ein paar Gläser Alkohol, der alles ein wenig leichter machen sollte ... viele Menschen, Getümmel; die Griffe saßen schnell, der Haken in den linken Unterkiefer sollte nicht allzu heftig ausfallen, die Magengrube nur mäßig schmerzen, aber ein überzeugendes Bild bei der Polizei abgeben. „Zwei Burschen, Alter 14 bzw. 15, Raubüberfall im Norden Wiens ...“ stand im Protokoll. Aber nicht lange. Der Fall landete bei Gericht, alles kam auf, auch der tatsächliche Überfall aus dem Jahr davor ...</p> <p>2. Die SchülerInnen sollen in den Gruppen überlegen, wie die Geschichte ausgehen und welche Konsequenzen auf die Beiden zukommen könnten. Folgende Impulsfragen können für die Überlegungen hilfreich sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ist so ein Fall vorstellbar? Macht es einen Unterschied, ob jemand schon vorbestraft ist? • Habt ihr schon von vorgetäushtem Handyraub oder -diebstahl gehört? • Falls es zu einer Haftstrafe kommt, könnt ihr euch den Alltag im Gefängnis vorstellen? Wo liegen mögliche Konfliktfelder? (Anm.: siehe dazu die Ausführungen in Kapitel 4 in diesem Heft) • Welche Alternativen zur Haft gibt es? <p>Falls ein Internetzugang besteht, sollen die SchülerInnen diese Möglichkeit für ihre Recherche nutzen. Geben Sie ihnen dazu einige Linktipps (siehe unten).</p> <p>3. Wenn alle Gruppen ihre Recherchen beendet haben, führen Sie die Ergebnisse in der Klasse zusammen und diskutieren Sie darüber.</p>
Linktipps	www.anwaltszentrum.info/schule > Download Digitale Unterrichtsmappe www.kija.at > FAQs www.ris.bka.gv.at www.jugendinfowien.at/jugendrecht
Autorin	Dorothea Steurer Fallgeschichte aus: Junge Menschen und ihre Rechte, Volksanwaltschaft (Hg.), Wien: Edition Ausblick, 2013.

7 LINK- UND MATERIALTIPPS

Projekt „Justiz macht Schule“

Das Projekt der VWG - Volkswirtschaftliche Gesellschaft Wien, NÖ richtet sich an SchülerInnen der 10. bis 12. Schulstufe. Folgende Fragen werden im Workshop gemeinsam mit einem Richter/einer Richterin erörtert: Was ist ein Rechtsstaat? Wer ist die Justiz? Wer sind ihre „Akteure“? Wie arbeiten sie? Wie komme ich zu meinem Recht? Was sind die Folgen einer Straftat? Im zweiten Teil des kostenlosen Angebots steht der Besuch einer Gerichtsverhandlung auf dem Programm.

<http://wnoe.vwg.at/> > Schule > Angebote für Schüler > open your eyes > Justiz macht Schule

Politiklexikon für junge Leute



Gärtner Reinhold, Wien: Verlag Jungbrunnen, aktualisierte und erweiterte Auflage 2010. 280 Seiten.

Das Lexikon ist eine Einführung in die Welt der Politik und gedacht für junge Menschen, aber auch für alle Erwachsenen, die Kinder und Jugendliche auf dem Weg des politischen Lernens begleiten. Das Lexikon enthält über 600 Stichwörter, darunter Jugendkriminalität, Jugendschutzgesetz, Strafgesetzbuch, Strafregerbescheinigung.

www.politik-lernen.at/site/gratisshop/shop.item/105727.html

Junge Menschen und ihre Rechte



Volksanwaltschaft (Hg.), Wien: Edition Ausblick, 2013

In dieser Publikation werden die Rechte von jungen Menschen in Österreich erörtert. Volksanwältin Gertrude Brinek hat dazu 30 konkrete Fallbeispiele ausgewählt. Das Buch, das sich direkt an Jugendliche ab 15

richtet, bietet konkrete Hilfestellung, lotst durch die Begriffswelt und erklärt Rechte und Pflichten.

www.politik-lernen.at/site/gratisshop/shop.item/106271.html

Portal Politische Bildung

Die Themendossiers zur Politischen Bildung bieten neben zahlreichen Informationen auch didaktische Hilfestellungen für die Umsetzung des jeweiligen Themas im Unterricht.

www.politische-bildung.at/themendossiers

Anwälte machen Schule! Unterrichtsmaterialien zu Rechtsthemen, die für Schüler/-innen wichtig sind

Beck Krist Bubits & Partner, 2012. 148 Seiten.

Die Unterrichtsmappe richtet sich an SchülerInnen ab der 8. Schulstufe und

behandelt in fünf Kapiteln die Themen „Strafmündigkeit und Geschäftsfähigkeit“, „Justiz und Exekutive – deine Rechte und Pflichten“, „Jugendschutz“, „Facebook und Internet – alle Chancen sicher nutzen“ sowie „Berufsbild Rechtsanwalt“. Kopiervorlagen, Arbeitsblätter und Overheadfolien unterstützen Lehrkräfte dabei, diese Themen in verschiedenen Unterrichtsgegenständen zu bearbeiten.

www.anwaltszentrum.info/schule/



Kinder- und Jugendanwaltschaften

Zur besonderen Wahrung der Interessen von Kindern und Jugendlichen wurde, basierend auf der UN-Kinderrechtskonvention, in jedem Bundesland Österreichs eine weisungsfreie Kinder- und Jugendanwaltschaft eingerichtet.

www.kija.at > FAQs

wienXtra -jugendinfo

Hier finden sich Rechtsinfos für junge Menschen unter 18 Jahren, u.a. auch eine Rubrik zum Thema „Polizei & Gericht“. Es steht auch eine eigene Broschüre zur Verfügung, die sich gut zum Einsatz im Unterricht eignet.

www.jugendinfowien.at/jugendrecht



Die Einrichtung hilft Opfern von Verbrechen ungeachtet von Alter, Geschlecht, Nationalität, Art des Verbrechens, wenn sie in Not geraten sind. Notrufnummer zum Ortstarif aus ganz Österreich: 0810 955 065

www.weisser-ring.at

NEUSTART - Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit

Der Verein arbeitet seit 1957 im Bereich der justiznahen Sozialarbeit, der Straffälligenhilfe (Bewährungshilfe, Haftentlassenenhilfe), Opferhilfe und Prävention.

www.neustart.at

NEUSTART



polis aktuell: Jugendliche im Konflikt mit dem Gesetz, Nr. 1/2014

Herausgeber: Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule, Helfferstorferstraße 5, 1010 Wien
T 01/42 77-274 44, service@politik-lernen.at, www.politik-lernen.at

Autor dieser Ausgabe: Helmut Sax

Redaktion: Dorothea Steurer

Titelbild: fotolia.de, Bilder im Kern: freedigitalphotos.net, fotolia.de

Zentrum polis arbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Frauen–

Abteilung I/6. Projektträger: Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte – Forschungsverein

